

Auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Absatz 2 der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Stadt Neustadt a.d.Waldnaab folgende

# **Satzung** **über die öffentliche Bestattungseinrichtung der Stadt** **Neustadt a.d.Waldnaab (Friedhofs- und Bestattungssatzung)**

## **Erster Teil**

### **Allgemeine Vorschrift**

#### **§ 1**

#### **Gegenstand der Satzung**

- (1) Zum Zweck einer geordneten und würdigen Totenbestattung, insbesondere der Gemeindeglieder, betreibt die Stadt als eine öffentliche Einrichtung:
1. den städtischen Friedhof (§§ 2 – 7), mit den einzelnen Grabstätten (§§ 8 – 19),
  2. das städtische Leichenhaus (§§ 20 – 22),
  3. das Friedhofs- und Bestattungspersonal (§§ 23 – 25) und
  4. den Bestattungs- und Übergangsbestimmungen (§§ 26 – 33).

## **Zweiter Teil**

### **Der städtische Friedhof**

#### **Abschnitt 1**

#### **Allgemeines**

#### **§ 2**

#### **Widmungszweck**

- (1) Der Friedhof in Neustadt a.d.Waldnaab besteht aus einem kirchlichen und einem städtischen Teil. Der östliche Teil stellt den städtischen Friedhof dar. Er liegt auf den Grundstücken Flur-Nr. 1158/7 und 1159/1 der Gemarkung Neustadt a.d.Waldnaab und ist insbesondere den verstorbenen Gemeindegliedern als würdige Ruhestätte und zur Pflege ihres Andenkens gewidmet.
- (2) Die Stadt kann, den in § 2 Abs. 1, aufgeführten Teil des Friedhofs ganz oder zum Teil seiner Bestimmungen entziehen (entwidmen), wenn zwingende öffentliche Gründe dies erfordern. Das gleiche gilt für einzelne Grabstätten.

- (3) Mit der Entwidmung erlöschen an den betreffenden Grabstätten alle Nutzungsrechte ohne Entschädigung. Die Stadt hat jedoch für die restliche Dauer des ursprünglichen Nutzungsrechtes ein Ersatzgrab zur Verfügung zu stellen, an dem sich die bisherigen Nutzungsrechte fortsetzen. Nach schriftlicher Benachrichtigung der Nutzungsberechtigten werden, auf Kosten der Stadt, die in den entwidmeten Grabstätten ruhenden Leichen in die Ersatzgräber umgebettet und die Grabmäler, sowie die sonstigen Grabanlagen verlegt.

### **§ 3**

#### **Friedhofsverwaltung**

Der städtische Friedhof wird von der Stadt als Friedhofsträger verwaltet und beaufsichtigt (Friedhofsverwaltung).

### **§ 4**

#### **Bestattungsanspruch**

- (1) Auf dem städtischen Friedhof erfolgt die Beisetzung
1. der verstorbenen Gemeindeglieder,
  2. der im Stadtgebiet, oder in einem angrenzenden gemeindefreien Gebiet verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen, wenn eine ordnungsgemäße Beisetzung nicht anderweitig sichergestellt ist und
  3. der durch Grabnutzungsrechte berechtigten Personen.
- (2) Die Bestattung anderer als der in Abs. 1 genannten Personen bedarf der besonderen Erlaubnis der Stadt, auf die kein Rechtsanspruch besteht.

### **Abschnitt 2**

#### **Ordnungsvorschriften**

### **§ 5**

#### **Öffnungszeiten**

- (1) Der städtische Friedhof ist tagsüber geöffnet. Die Besuchszeiten werden am Eingang zum Friedhof bekannt gegeben; bei dringendem Bedürfnis kann das Friedhofspersonal in Einzelfällen Ausnahmen zulassen.
- (2) Die Stadt kann das Betreten des Friedhofes, oder einzelner Teile aus besonderem Anlass, wie z. B. bei Leichenausgrabungen und Umbettungen (§ 28), untersagen.

### **§ 6**

#### **Verhalten im Friedhof**

- (1) Jeder Besucher des städtischen Friedhofes hat sich ruhig und der Würde des Orts entsprechend zu verhalten.

- (2) Kindern unter 10 Jahren ist das Betreten des Friedhofs nur in Begleitung Erwachsener gestattet.
- (3) Im Friedhof ist insbesondere untersagt,
1. Tiere mitzuführen (ausgenommen Blindenhunde),
  2. die Wege mit Fahrzeugen aller Art, insbesondere auch mit Fahrrädern, zu befahren. Ausgenommen sind Kinderwagen, Kranken- und Behindertenfahrstühle, sowie die von der Stadt zugelassenen Fahrzeuge,
  3. ohne Genehmigung der Stadt Druckschriften zu verteilen, sonstige Waren aller Art feilzubieten oder anzupreisen und gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten,
  4. während einer Bestattung oder Trauerfeier störende Arbeiten in der Nähe zu verrichten,
  5. zu rauchen und zu lärmern,
  6. Grabstätten, ausgehobene Gräber oder Grünanlagen zu betreten, sich auf Grabstätten zu setzen und an Grabmäler anzulehnen,
  7. Grabstätten, Leichen- und Aussegnungshalle, Denkmäler, Umfassungsmauern, Wege und alle sonstigen Friedhofseinrichtungen und –anlagen zu beschädigen, oder zu beschmutzen,
  8. Blumen abzureißen, oder Bäume und Sträucher zu beschädigen und
  9. Abräumabfälle und sonstiges außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen.
- (4) Personen, die den Ordnungsvorschriften des Abs. 3 zuwiderhandeln, oder den Anordnungen der Friedhofsverwaltung und der Aufsichtspersonen keine Folge leisten, können unbeschadet von § 30 Nr. 2 vom Friedhof verwiesen werden.

## **§ 7**

### **Gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof**

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für ihre Tätigkeit auf dem städtischen Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Stadt. Die Zulassung ist schriftlich zu beantragen. Die Stadt kann die Vorlage der erforderlichen Nachweise verlangen.
- (2) Die Zulassung wird nur Gewerbetreibenden erteilt, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Der Antragsteller erhält einen Zulassungsbescheid, der auch als Ausweis für die Berechtigung zur Vornahme der Arbeiten (Berechtigungsschein) gilt und dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen ist.
- (3) Durch die Arbeiten darf die Würde des Friedhofs nicht beeinträchtigt werden. Auf Bestattungsfeierlichkeiten ist Rücksicht zu nehmen; insbesondere ist während einer Beerdigung das Arbeiten in unmittelbarem Sicht- und Lärmeinwirkungsbereich einer Beerdigungsstätte, sowie das Befahren der daran vorbeiführenden Friedhofswege verboten. Unter Beachtung von Satz 1 ist den zur Vornahme der Arbeiten Berechtigten die Benutzung der Friedhofswege mit geeigneten Fahrzeugen abweichend von § 6 Abs. 3 Nr. 2 im erforderlichen Maße gestattet. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.

- (4) Die Zulassung zur Ausübung gewerblicher Tätigkeiten auf dem Friedhof kann von der Stadt entzogen werden, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung weggefallen sind, oder wenn der Gewerbetreibende mehrfach gegen die Friedhofssatzung, oder gegen berechnigte Anordnungen des Friedhofspersonals verstoßen hat. Ein einmaliger schwerer Verstoß ist ausreichend.

## **Dritter Teil**

### **Grabstätten und Grabmäler**

#### **Abschnitt 1 Grabstätten**

##### **§ 8 Allgemeines**

- (1) Die Grabstätten, einschließlich Urnennischen, bleiben Eigentum der Stadt. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Anlage der Grabstätten richtet sich nach dem Friedhofsbelegungsplan, der bei der Friedhofsverwaltung während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden kann. In ihm sind die einzelnen Grabstätten fortlaufend nummeriert.

##### **§ 9 Arten der Grabstätten**

- (1) Die Grabstätten werden unterschieden in
1. Einzelgrabstätten (Reihengräber § 10),
  2. Familiengrabstätten (Wahlgräber § 11),
  3. Aschenurnengräber ( § 12) und
  4. Grüfte (§ 13 Abs. 3).
- (2) Wird weder ein Wahlgrab in Anspruch genommen noch eine Urnenbeisetzung gemeldet, weist die Gemeinde dem Bestattungspflichtigen ein Reihengrab zu.

##### **§ 10 Reihengräber**

Reihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und vergeben werden.

## **§ 11**

### **Wahlgräber**

- (1) Wahlgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für mindestens die Dauer der Ruhezeit (§ 27), längstens für die Dauer von 15 Jahren, begründet und deren Lage im verfügbaren Rahmen gemeinsam mit dem Erwerber bestimmt wird. Der Nutzungsberechtigte erhält eine Graburkunde. Ein Anspruch auf den Erwerb oder die Verlängerung besteht nicht.
- (2) Während der Nutzungszeit darf eine Beisetzung nur erfolgen, wenn
  1. die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt, oder
  2. das Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist.
- (3) Der Nutzungsberechtigte hat das Recht, im Wahlgrab bestattet zu werden und Mitglieder seiner Familie (Ehegatte, Kinder, Eltern und unverheiratete Geschwister) darin bestatten zu lassen. Ausnahmsweise kann die Stadt auch die Beisetzung anderer Personen zulassen.
- (4) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber, für den Fall seines Ablebens, aus dem in Abs. 3 Satz 1 genannten Personenkreis einen Nachfolger für das künftige Nutzungsrecht bestimmen und ihm dieses durch eine im Zeitpunkt seines Todes wirksam werdende Verfügung übertragen. Wird bis Tod des Nutzungsberechtigten keine derartige oder eine unwirksame Bestimmung getroffen, so geht das Nutzungsrecht auf den jeweiligen Rechtsnachfolger über. Die Graburkunde wird von der Stadt entsprechend umgeschrieben.
- (5) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht auch durch Rechtsgeschäft unter Lebenden nur auf die in Abs. 3 Satz 1 genannten Angehörigen übertragen. Die Übertragung ist bei der Stadt anzuzeigen, die dann die Graburkunde umschreibt. Im Übrigen gelten hierfür die Bestimmungen des Abs. 4 entsprechend.
- (6) Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an belegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit, verzichtet werden. Der Verzicht kann sich nur auf die gesamte Grabstätte beziehen. Er ist der Stadt unter Vorlage der Graburkunde schriftlich zu erklären.
- (7) Die Nutzungsrechte können nach Ablauf der Ruhefrist auf Antrag des Nutzungsberechtigten gegen eine erneute Entrichtung der Gebühr wahlweise um 5, 10 oder 15 Jahre verlängert werden.
- (8) Den Ablauf des Nutzungsrechts teilt die Stadt den Nutzungsberechtigten vorher mit und kündigt dabei an, dass das Grab anderweitig belegt wird, sollte die Verlängerung nicht bis zum Ablauf beantragt werden.
- (9) Die Stadt kann die Verlängerung versagen, wenn besondere Umstände dies erfordern.

## **§ 12**

### **Urnennischen und Aschenurnengräber**

- (1) Für Urnenbeisetzungen stehen besondere Urnennischen, sowie alle Arten von Gräbern zur Verfügung. Die Belegung wird von der Friedhofsverwaltung festgelegt.
- (2) Urnen können auch in bereits belegten Gräbern beigesetzt werden. In der gleichen Grabstätte dürfen mehrere Aschenurnen beigesetzt werden.
- (3) Für die Urnenbeisetzungen sind die Bestimmungen dieser Satzung sinngemäß anzuwenden.
- (4) Die Beschriftung der Urnennischen-Verschlussplatte hat auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu erfolgen. Die Gestaltung der Beschriftung bestimmt die Stadt. Die Verschlussplatte ist Bestandteil der Urnennische.
- (5) Eine Urnennische kann zwei Aschenurnen aufnehmen.
- (6) Die Einbringung von Aschenurnen in Grabmälern bedarf der Erlaubnis der Stadt und die Urnenbeisetzung ist bei der Stadt vorher rechtzeitig anzumelden. Bei der Anmeldung sind die standesamtliche Urkunde und die Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (7) Aschenreste und Urnen müssen entsprechend § 16 der Bestattungsverordnung (BestV) gekennzeichnet bzw. beschaffen sein.
- (8) Soweit sich aus gesetzlichen Bestimmungen oder dieser Satzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften über Wahlgräber für Aschenurnengräber entsprechend. Wird von der Stadt, entsprechend § 11 Abs. 9, über die Urnenwahlgrabstätte verfügt, so ist sie berechtigt, in der von ihr bestimmten Stelle des Friedhofes die Urne in würdiger Weise der Erde zu übergeben.
- (9) Mit Ablauf des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte erlischt auch das Recht zur Beisetzung der Aschenurnen. Wird das Nutzungsrecht nicht verlängert, so ist die Stadt berechtigt, die beigesetzten Aschenurnen zu entfernen und an anderer Stelle des Friedhofes in würdiger Weise beizusetzen.

## **§ 13**

### **Ausmaße der Grabstätten**

- (1) Die Grabstätten haben in der Regel folgende Ausmaße:
  1. Einzelgräber:  
Länge 1,80 m, Breite 0,90 m, Abstand von Kopf- und Fußende zum nächsten Grab 0,60 m; der seitliche Abstand von zwei Grabstellen beträgt 0,50 m zur dritten Grabstelle 0,70 m. Diese Einteilung wiederholt sich innerhalb eines Blockes.
  2. Familiengräber:  
Länge 1,80 m, Breite 1,80 m, Abstand von Kopf- und Fußende zum nächsten Grab 0,60 m; der Abstand seitlich zum nächsten Grab 0,50 m.

3. Reihengräber:  
Länge 1,80 m, Breite 0,90 m, Abstand von Kopf- und Fußende zum nächsten Grab 0,60 m; der seitliche Abstand von zwei Grabstellen beträgt 0,50 m und zu dritten Grabstellen 0,70 m.
  4. Gräfte:  
Länge 2,20 m, Breite 2,20 m; der seitliche Abstand 0,60 m.
  5. Urnengräber:  
Länge 0,75 m, Breite 0,55 m; Abstand zum nächsten Grab 0,40 m.
- (2) Die in Abs. 1 festgelegten Grabmaße gelten nicht für die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehenden Gräber.
  - (3) Familiengräber können nur in den ausdrücklich hierfür ausgewiesenen Grabstellen und vorbehaltlich der Vorschrift des § 15 als Gräfte ausgemauert werden. Dabei ist die Decke der Gruft so anzulegen, dass die Oberkante mindestens 0,50 m unter der Erdhöhe liegt, um die Bepflanzung zu ermöglichen.
  - (4) Soweit Platz vorhanden ist, können in Gräften Beisetzungen ohne Rücksicht auf die Ruhefrist erfolgen, wenn Bestimmungen der Bestattungsverordnung nicht entgegenstehen.
  - (5) Mit Erlaubnis der Stadt können im gleichen Grab, neben Leichenresten, noch zwei Verstorbene bestattet werden, wenn die Ruhefrist für die erste Leiche bereits abgelaufen ist, oder die Bestattung der ersten Leiche bereits um 0,80 m tiefer erfolgte. Die Vorschrift des Abs. 6 über die Mindestdiefe bleibt unberührt.
  - (6) Die Tiefe der Grabstätte bis zur Oberkante des Sarges bzw. der Urne beträgt mindestens 1,00 m.

## **§ 14**

### **Pflege und gärtnerische Gestaltung der Grabstätten**

- (1) Die Grabstätten sind in einem würdigen Zustand zu unterhalten.
- (2) Sechs Monate nach der Bestattung bzw. nach der Verleihung des Nutzungsrechts ist die Grabstätte würdig herzurichten, gärtnerisch anzulegen und in diesem Zustand zu erhalten. Es dürfen nur geeignete Gewächse verwendet werden, die die benachbarten Gräber und eine spätere Wiederverwendung der Grabstätte nicht beeinträchtigen. Das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern, die schwer lösbar mit dem Boden verbunden sind und deren Wuchs eine Höhe von 1,50 m übersteigt, ist nur mit Erlaubnis der Stadt zulässig.
- (3) Grabbeete dürfen nicht höher als 20 cm sein.
- (4) Bei Reihengräbern bleibt die Übernahme der in den Absätzen 1 – 3 genannten Rechte und Pflichten der freien Vereinbarung der Erben und Bestattungspflichtigen überlassen, deren Inhalt der Stadt nach Aufforderung mitzuteilen ist. Übernimmt niemand die Pflege und Gestaltung und entspricht der Zustand der Grabstätte nicht den Vorschriften der Gesetze oder dieser Satzung, so ist die Stadt befugt, den Grabhügel einzuebnen, einen vorhandenen Grabstein zu entfernen und die Grabstätte nach Ablauf der Ruhefrist anderweitig zu vergeben.

- (5) Bei Wahlgräbern ist der Nutzungsberechtigte zur ordnungsgemäßen Pflege und Gestaltung der Grabstätte verpflichtet. Entspricht der Zustand nicht den Vorschriften der Gesetze oder dieser Satzung, so findet § 30 Anwendung. Werden die Kosten für eine etwaige Ersatzvornahme nicht ersetzt, so hat die Stadt die in Abs. 4 Satz 2 genannten Befugnisse; das Nutzungsrecht gilt – ohne Entschädigungsanspruch – als erloschen.

## **Abschnitt 2 Die Grabmäler**

### **§ 15 Errichtung von Grabmälern**

- (1) Die Errichtung und wesentliche Änderung von Grabmälern bedarf der Erlaubnis der Stadt. Für Grabdenkmäler, Einfriedungen, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen gelten die Vorschriften für Grabmäler entsprechend, soweit nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Die Erlaubnis ist schriftlich zu beantragen. Dem Antrag sind die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen in zweifacher Fertigung beizufügen, insbesondere:
1. eine Zeichnung des Grabmalentwurfs einschließlich Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10,
  2. die Angabe des Werkstoffes, seiner Farbe und Bearbeitung,
  3. die Angabe über die Schriftverteilung und
  4. die Höhe der Herstellungskosten.
- (3) Soweit es erforderlich ist, können von der Stadt im Einzelfall weitere Unterlagen angefordert werden.
- (4) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn das Grabmal den gesetzlichen Vorschriften, oder den Bestimmungen dieser Satzung nicht entspricht.
- (5) Werden Grabmäler ohne Erlaubnis errichtet oder wesentlich geändert, so kann die Stadt die teilweise oder vollständige Beseitigung des Grabmals anordnen, wenn nicht auf andere Weise rechtmäßige Bestände hergestellt werden können. Die Stadt kann verlangen, dass ein Erlaubnisantrag gestellt wird.
- (6) Die Stadt kann eine Abnahme der Grabmäler in der Werkstatt fordern. In diesem Falle erhält die genehmigte Zeichnung einen Genehmigungsvermerk oder Genehmigungsstempel. Bei Errichtung des Grabmals ist die mit dem Genehmigungsvermerk versehene Zeichnung mitzuführen.

### **§ 16 Aufstellung von Bänken und Stühlen**

Das Aufstellen von Bänken und Stühlen auf, oder an Grabstätten bedarf der Erlaubnis durch die Stadt.

## **§ 17**

### **Gestaltung der Grabmäler**

- (1) Jedes Grabmal muss dem Widmungszweck des städtischen Friedhofes Rechnung tragen und sich in die Umgebung der Grabstätte einfügen. Die Stadt ist insoweit berechtigt, Anforderungen hinsichtlich Werkstoff, Art und Farbe des Grabmals zu stellen.
- (2) Inhalt und Gestaltung der Inschrift müssen mit der Würde des Friedhofs in Einklang stehen.
- (3) Grabmäler im Sinne dieser Friedhofssatzung sind Grabdenkmale aus Stein, Holz oder Metall in folgender Form:
  1. Grabkreuze,
  2. stehende Grabdenkmale (Stelen),
  3. liegende Platten (Kissen- oder Pultsteine),
  4. freistehende, allseits sichtbare Mäler und Plastiken,
  5. ober- und unterirdische Beisetzungsanlagen, Grüfte und Mausoleen und
  6. Behelfsgrabkreuze (nur in Holz).
- (4) Grabmäler, die auf dem städtischen Friedhofes aufgestellt werden, sollen gemäß § 13 Abs. 1 bei Grüften, Wahlgräbern und Reihengräbern nicht höher als 1,50 m sein und die Breite der Grabstätten nicht überschreiten. Ebenso dürfen die Grabeinfassungen, im Regelfall die Breite (gemessen von der Außen- zur Außenkante) der Grabstätten entsprechend nicht überschreiten.
- (5) Alle Grabmäler und sonstigen Grabanlagen müssen in einer, dem Zweck der Totenehrung entsprechenden würdigen und pietätvollen Weise, gestaltet sein. Die Grabinschriften müssen der Weihe des Ortes entsprechen.
- (6) Die Bezeichnung des Herstellers des Grabmales darf nur in unauffälliger Weise, möglichst seitlich am Grabmal, angebracht werden.

## **§ 18**

### **Standsicherheit**

- (1) Jedes Grabmal muss entsprechend seiner Größe dauerhaft gegründet werden.
- (2) Der Antragsteller hat das Grabmal in einem ordnungsgemäßen und sicheren Zustand zu erhalten. Er ist für Schäden verantwortlich, die durch Nichtbeachtung dieser Verpflichtung entstehen.
- (3) Stellt die Stadt Mängel in der Standsicherheit fest, kann sie nach vorherig vergeblicher Aufforderung das Grabmal auf Kosten des Antragstellers entfernen, oder den gefährlichen Zustand auf andere Weise beseitigen.
- (4) Bei Antragstellung ist auf die vorstehend genannten Verpflichtungen hinzuweisen.

- (5) Nach bürgerlichem Recht ist die Stadt nicht für Schäden haftbar, die dadurch entstehen, dass Grabmäler oder sonstige Grabanlagen umstürzen, oder Teile davon abfallen, es sei denn, dass ein Verschulden eines städtischen Bediensteten an dem Unfall nachgewiesen wird.

## **§ 19**

### **Entfernung der Grabmäler**

- (1) Grabmäler dürfen vor Ablauf der Ruhezeit (§ 27) oder des Nutzungsrechts nur mit Erlaubnis der Stadt entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts, sind die Grabmäler bei einer entsprechenden Aufforderung der Stadt zu entfernen. Sie gehen, falls diese nicht innerhalb von drei Monaten nach der schriftlichen Aufforderung entfernt wurden, in das Eigentum der Stadt über.
- (3) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmäler und solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs aus früheren Zeiten zu gelten haben, unterstehen dem besonderen Schutz der Stadt Neustadt a.d.Waldnaab, im Einvernehmen mit dem Bayer. Landesamt für Denkmalpflege. Sie dürfen auch nach Ablauf des Nutzungsrechts nur mit besonderer Erlaubnis der Stadt entfernt oder abgeändert werden.

## **Vierter Teil**

### **Das städtische Leichenhaus**

## **§ 20**

### **Widmungszweck und Benutzung des städtischen Leichenhauses**

- (1) Das städtische Leichenhaus dient, nach Durchführung der Leichenschau zur:
1. Aufbewahrung der Leichen aller im Stadtgebiet, oder in den angrenzenden gemeindefreien Gebieten Verstorbenen, bis sie bestattet oder überführt werden,
  2. Aufbewahrung von Aschenresten feuerbestatteter Leichen bis zur Beisetzung im Friedhof, sowie
  3. Vornahme von Leichenöffnungen.
- (2) Die Toten werden im Leichenhaus aufgebahrt. Die Bestattungspflichtigen entscheiden, ob die Aufbahrung im offenen oder geschlossenen Sarg erfolgt. Wird darüber keine Bestimmung getroffen, bleibt der Sarg geschlossen. Dies gilt auch bei einer entsprechenden Anordnung des Amts- oder Leichenschauarztes.

- (3) Die Stadt ist jedoch berechtigt, einen Sarg zu schließen, wenn die Leiche stark entstellt ist, die Verwesung der Leiche rasch fortschreitet, oder eine anzeigepflichtige, übertragbare Krankheit die Todesursache war. In den beiden letztgenannten Fällen kann die Verbringung der Särge in einen Isolierraum angeordnet werden. Eine Öffnung derjenigen Särge, die wegen rasch fortschreitender Verwesung der Leiche, oder weil eine anzeigepflichtige, übertragbare Krankheit Todesursache war geschlossen worden sind, ist verboten. Eine Öffnung der von auswärts nach Neustadt a.d.Waldnaab überführten Särge kann erst nach Anhörung des Staatl. Gesundheitsamtes gestattet werden.
- (4) Besucher und Angehörige haben keinen Zutritt zu dem Aufbahrungsraum. Leichen von Personen, die bei Eintritt des Todes an einer übertragbaren Krankheit im Sinn des Bundes-Seuchengesetzes erkrankt waren, werden in einem gesonderten Raum untergebracht.
- (5) Lichtbildaufnahmen von aufgebahrten Leichen bedürfen der Erlaubnis der Stadt und der Zustimmung desjenigen, der die Bestattung in Auftrag gegeben hat.
- (6) Leichenöffnungen dürfen nur in dem hierfür vorgesehenen Raum des Leichenhauses durch einen Arzt vorgenommen werden. Diese bedürfen in jedem Fall einer gerichtlichen, oder behördlichen Anordnung, oder einer schriftlichen Einwilligung der Bestattungspflichtigen.
- (7) Der Vorplatz des Leichenhauses im alten Friedhof, sowie die Aussegnungshalle stehen für Trauerfeierlichkeiten zur Verfügung.

## **§ 21**

### **Benutzungszwang**

- (1) Leichen von Verstorbenen, die auf dem Friedhof beigesetzt werden, müssen spätestens 24 Stunden vor der Beisetzung in das städtische Leichenhaus gebracht werden.
- (2) Die von einem Ort außerhalb des Stadtgebietes überführten Leichen sind unverzüglich nach Ankunft in das Leichenhaus zu verbringen, falls nicht die Bestattung unmittelbar nach der Ankunft stattfindet.
- (3) Ausnahmen können gestattet werden, wenn
  1. der Tod in einer Anstalt (Krankenhaus, Spital u.a.) eingetreten ist und dort ein geeigneter Raum für die Aufbewahrung der Leiche vorhanden ist,
  2. die Aufbewahrung der Leiche im Leichenraum eines privaten Bestattungsunternehmens den gleichen Anforderungen wie im städtischen Leichenhaus genügt, oder
  3. die Leiche zum Zwecke der Überführung an einem auswärtigen Bestattungsort zur früheren Einsargung freigegeben und unverzüglich überführt wird.

## **Fünfter Teil**

### **Leichentransportmittel**

#### **§ 22**

#### **Leichentransport**

- (1) Die Beförderung der Leichen der im Stadtgebiet Verstorbenen übernimmt innerhalb des Stadtgebietes ein anerkanntes Leichentransportunternehmen.
- (2) Auf Antrag eines Hinterbliebenen kann der Leichenwagen eines anerkannten Leichentransportunternehmens auch zu Überführungen nach auswärts, oder zur Einbringung eines außerhalb des Stadtgebietes Verstorbenen, sowie zur Überführung vom Leichenhaus zum Bahnhof bereitgestellt werden.
- (3) Auf Wunsch des Verstorbenen, oder seiner Angehörigen, darf der Leichentransport auch von einem privaten Bestattungsunternehmen ausgeführt werden, wenn Gründe der öffentlichen Hygiene nicht entgegenstehen.

## **Sechster Teil**

### **Friedhofs- und Bestattungspersonal**

#### **§ 23**

#### **Leichenpersonal**

- (1) Die Verrichtungen des Reinigens und Umkleiden von Leichen übernimmt eine von der Stadt bestellte, oder von ihr für diese Verrichtung zugelassene Person, aber stets erst nach erfolgter Leichenschau.
- (2) Die Verrichtungen einer Leichenperson nach Absatz 1 dürfen auch von einem privaten Bestattungsinstitut ausgeführt werden, wenn Gründe der öffentlichen Hygiene nicht entgegenstehen.

#### **§ 24**

#### **Leichenträger**

- (1) Der Transport von Leichen, die Mithilfe bei der Aufbahrung von Leichen, die Mitwirkung bei den Beerdigungsfeierlichkeiten, sowie der Begleitdienst bei Überführungen wird von den, von der Stadt, bestellten Leichenträgern ausgeführt.
- (2) Einzelne Verrichtungen der Leichenträger, nach Abs. 1, dürfen mit Genehmigung der Stadt auch von einem privaten Bestattungsunternehmen ausgeführt werden.

## **§ 25**

### **Friedhofswärter**

Der Grabaushub, die Einfüllung des Grabes und die unmittelbare Wahrnehmung aller mit dem Friedhofsbetrieb verbundenen Aufgaben, obliegen den von der Stadt bestellten Gehilfen.

## **Siebenter Teil**

### **Bestattungsvorschriften**

## **§ 26**

### **Anzeigepflicht / Zuweisung von Gräbern und Terminfestlegung für Bestattungen**

- (1) Bestattungen auf dem städtischen Friedhof sind von den Hinterbliebenen selbst, oder durch ein von ihnen beauftragtes Bestattungsunternehmen, unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Stadt anzuzeigen; die erforderlichen Unterlagen sind vorzulegen. Auch die Einäscherungsbescheinigung des Krematoriums ist vorzulegen, falls sie das Krematorium nicht unmittelbar der Friedhofsverwaltung zuleitet. Bei, von auswärts überführten Leichen, sind die gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen vorzulegen. Für die Bestattung einer unreifen Leibesfrucht bedarf es einer Bescheinigung der Hebamme, oder des behandelnden Arztes über die Herkunft.
- (2) Soll die Beisetzung in einer Grabstätte erfolgen, an der ein Sondernutzungsrecht besteht, so ist dieses Recht nachzuweisen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung weist nach Möglichkeit entsprechend der Wünsche der Angehörigen die Gräber zu.
- (4) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Stadt in Abstimmung mit den Angehörigen und dem jeweiligen Pfarramt fest.

## **§ 27**

### **Ruhezeit**

Die Ruhezeit für Leichen beträgt 15 Jahre. Entsprechendes gilt auch für Aschenreste.

## **§ 28**

### **Umbettungen**

- (1) Exhumierungen und die Umbettung von Leichen und Aschenresten bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Erlaubnis der Stadt. Sie darf nur erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund die Störung der Totenruhe und die Unterbrechung der Verwesung rechtfertigt.

- (2) Die Erlaubnis kann grundsätzlich nur von den in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV genannten Angehörigen beantragt werden. Außerdem ist zur Umbettung die Zustimmung des Grabstätteninhabers notwendig.
- (3) Die Stadt bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Sie lässt die Umbettung durchführen. Sie kann, wenn Umbettungen nach auswärts erfolgen, auch anerkannten Leichentransportunternehmen gestatten, die Umbettung durch ihr Personal vorzunehmen.

## Neunter Teil

### Übergangs-/Schlussbestimmungen

#### § 29

#### **Alte Nutzungsrechte**

- (1) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung begründeten Sondernutzungsrechte von unbegrenzter Dauer werden auf 10 Jahre begrenzt. Sie enden jedoch erst mit dem Ablauf der Ruhefrist des in dieser Grabstätte zuletzt Bestatteten.
- (2) Auf Antrag kann bei Ablauf eines alten Nutzungsrechts (Abs.1) ein neues Sondernutzungsrecht begründet werden.

#### § 30

#### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße belegt werden, wer
  1. die bekannt gegebenen Öffnungs- und Besuchszeiten missachtet, oder entgegen einer Anordnung der Stadt den Friedhof betritt (§ 5),
  2. den Bestimmungen über das Verhalten auf dem Friedhof zuwiderhandelt (§ 6),
  3. die Bestimmungen über die gewerbliche Tätigkeit auf dem städtischen Friedhof nicht beachtet (§ 7),
  4. Bestattungen nicht unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Stadt anzeigt (§ 26),  
oder
  5. den Bestimmungen über Umbettungen zuwiderhandelt (§ 28).

#### § 31

#### **Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel**

- (1) Die Stadt kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtung Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens, gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

## **§ 32**

### **Abgabe von Erklärungen**

- (1) Steht das Nutzungsrecht an einer Grabstätte mehreren Personen gemeinschaftlich zu, so ist es genügend, wenn die nach dieser Satzung an die Nutzungsberechtigten zu richtenden Mitteilungen und Erklärungen an eine von ihnen ergehen.
- (2) Die jeweiligen Nutzungsberechtigten sollen jede Änderung ihrer Anschrift der Friedhofsverwaltung mitteilen.
- (3) Sind der Friedhofsverwaltung Personen oder Anschriften des Nutzungsberechtigten einer Grabstätte unbekannt und auch beim Einwohnermeldeamt nicht zu ermitteln, so können diese Mitteilungen und Erklärungen durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

## **§ 33**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt ab 01.10.2016 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom 27.07.2010 außer Kraft.

Neustadt a.d.Waldnaab, den 13.09.2016  
Stadt Neustadt a.d.Waldnaab

Rupert Troppmann  
Erster Bürgermeister